

Anfrage der AfD-Fraktion zur Sitzung des Ausschusses für Wohnungswesen und Modernisierung am 12.10.2026 zum Thema: Quote von anerkannten Geflüchteten und Asylberechtigten im Wohngeldbezug der Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie hoch war in den Jahren 2021 bis 2025 (aufgeschlüsselt nach Monaten) gemessen an den absoluten Zahlen aller Wohngeldempfänger die prozentuale Quote der Wohngeldempfänger in Düsseldorf, deren Haushalte von anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlingen nach der Genfer Konvention oder subsidiär Schutzberechtigten geführt wurden?

Frage 2:

In wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt nach Monaten) wurde in diesem Zeitraum Wohngeld an gemischte Bedarfsgemeinschaften ausgezahlt, in denen Asylbewerber im laufenden Verfahren mit anspruchsberechtigten Haushaltsmitgliedern zusammenlebten?

Frage 3:

In wie vielen der unter Frage 1 genannten Fälle wurde der jeweils gesetzlich vorgesehene reguläre Bewilligungszeitraum vollständig ausgeschöpft (bitte um jährliche Gesamtzahlen für den Zeitraum 2021 bis 2025)?

Antwort zu Fragen 1 bis 3:

Grundsätzlich besteht ein Wohngeldanspruch für ausländische Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten und EU-Bürger, wenn sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten (also über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen) und keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Von diesen Haushalten hat die Wohngeldstelle Düsseldorf mehrere Haushalte im Bezug.

Im genutzten IT-Fachverfahren werden hierzu keine gesonderten Merkmale erfasst. Aufgrund des Fehlens der geforderten Merkmale (z. B. Aufenthaltsstatus deren Befristung und Zweck, Niederlassungserlaubnis usw.) ist die Erstellung der angefragten statistischen Auswertungen nicht möglich.

Das Amt für Migration und Integration prüft und stellt jeweils eine Anfrage an die Abteilung Wohngeld, wenn ein Aufenthaltstitel geprüft, verlängert oder aufgehoben wird.